

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 7. Oktober 1971



5598. Bau- und Niveaulinien. Am 18. März 1971 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Januar 1971 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Lebernstrasse und an der Lebernhöhe III. Kl. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 5. März 1971 sind gegen den am 9. Februar 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Maur keine Rekurse eingegangen.

Maur

Die projektierte Lebernstrasse verbindet die Chalenstrasse II. Kl. Nr. 11 mit der projektierten Leeacherstrasse III. Kl. und die projektierte Lebernhöhe die projektierte Lebernstrasse III. Kl. mit der ebenfalls projektierten Steinmüristrasse III. Kl. Ihrer Bedeutung entsprechend betragen die Baulinienabstände an beiden Strassen 22 m. Bei den Einmündungen weisen die Baulinien die erforderlichen Abschrägungen auf. Sie schliessen an folgende, bereits vom Regierungsrat genehmigte Baulinien an: Chalenstrasse II. Kl. Nr. 11, RRB Nr. 4362/1970; Leeacherstrasse III. Kl., RRB Nr. 4311/1963; Steinmüristrasse III. Kl., RRB Nr. 4571/1970. Bei den Einmündungen werden die alten Baulinien entsprechend geöffnet, d. h. aufgehoben. Die nördliche Baulinienabschrägung bei der Einmündung der projektierten Lebernstrasse in die Chalenstrasse II. Kl. Nr. 11 verläuft näher als 5 m an der bestehenden Fahrbahngrenze und ist daher gemäss konstanter Praxis bis zum entsprechenden Ausbau der Strasse von der Genehmigung auszuschliessen.

Die Niveaulinien der Lebernstrasse wie der Lebernhöhe weisen den gegebenen Terrainverhältnissen entsprechend starke Steigungen bis zu maximal 10 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 18. Januar 1971 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Lebernstrasse und Lebernhöhe III. Kl., von der Chalenstrasse II. Kl. Nr. 11 bis projektierte Leeacherstrasse III. Kl., bzw. projektierte Lebernstrasse bis projektierte Steinmüristrasse III. Kl., wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt. Die nördliche Baulinienabschrägung bei der Einmündung der Lebernstrasse in die Chalenstrasse wird von der Genehmigung ausgeschlossen.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung eines Planexemplars mit dem Genehmigungsvermerk,

den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Oktober 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler